

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 30. Oktober 2024

Seite 1 von 2

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3260

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen III A 5 –
91.02.02/ 2024_Erweiterung
SMÜ Abschluss neue VwV
bei Antwort bitte angeben

Katja Trawny
Telefon 0211 855-4743
Telefax 0211 855-3683
katja.trawny@mags.nrw.de

Entwurf der geänderten Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Stelle der Länder zur „Koordination von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 1 und 3 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich Ihnen anliegend den Entwurf der geänderten Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Stelle der Länder zur „Koordination von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“.

Die vorgelegte Verwaltungsvereinbarung soll die bestehende, am 27.02.2018 abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung ersetzen, auf deren Basis die Länder seitdem eine in Baden-Württemberg als Sitzland angesiedelte gemeinsame Stelle zur Koordination der stofflichen Marktüberwachung (Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung) der bei der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) und der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) angesiedelten stofflichen Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene betreiben.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

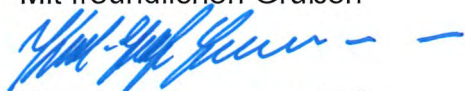
Da die personelle Ausstattung der Servicestelle angesichts gesteigerter Herausforderungen und Aufgaben – insbesondere im Bereich der Überwachung des Online-Handels – nicht mehr auskömmlich ist, soll die Servicestelle erweitert und dazu die bestehende Verwaltungsvereinbarung durch eine neue abgelöst werden. Die Servicestelle unterstützt die Länder maßgeblich bei der Koordination von Aufgaben der stofflichen Marktüberwachung. Angesichts knapper Ressourcen der Länder und der gestiegenen Anforderungen und Aufwände ist es sinnvoll und erforderlich, die zu 2025 geplante Erweiterung vorzunehmen.

Die neue Vereinbarung soll im Wesentlichen eine Erweiterung (Aufgaben, Ressourcen, Finanzen) beinhalten, den Text von 2018 an die aktuelle Gesetzeslage anpassen und das Steuerungsgremium als Verwaltungsrat ausgestalten, der über künftige Änderungen entscheiden können soll, ohne dass es einer Änderung der Verwaltungsvereinbarung bedarf.

Die neue Verwaltungsvereinbarung soll erst nach Unterzeichnung aller partizipierenden Länder, frühestens zum 01.01.2025 in Kraft treten. Sie soll unbefristet gelten und von jedem beteiligten Land zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden können, erstmals zum 31. Dezember 2030. Der Entwurf der Vereinbarung enthält einen Haushaltsvorbehalt.

Die Verwaltungsvereinbarung soll nach Ablauf der in Abschnitt II. Ziffer 1 der Parlamentsinformationsvereinbarung bestimmten Vierwochenfrist unterzeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann MdL

Anlage

Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Stelle der Länder zur „Koordinierung von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“

vom 05.03.2024

Präambel

Die Marktüberwachung gefährlicher Stoffe als solche und in Produkten steht vor immer neuen Herausforderungen und sieht sich mit einem stetigen Aufgabenzuwachs konfrontiert.

Stoffliche Marktüberwachung bedarf eines koordinierten Vorgehens der Länder. Dabei unterstützt die Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung die Länder erheblich.

Zwischen den beteiligten Ländern dieser Vereinbarung besteht deshalb Einigkeit darüber, dass insbesondere die Koordinierung von Projekten zur Marktüberwachung, die Erstkoordinierung länderübergreifender Überwachungsfälle, die Erstermittlung von RAPEX-Meldungen und die Koordinierung der Überwachung des Internethandels sowie die Berichterstattung über die Stoffliche Marktüberwachung zweckmäßigerweise an einer zentralen Stelle erfolgen sollten.

Die Umweltministerkonferenz hat hierzu um eine Verwaltungsvereinbarung gebeten. Diese Vereinbarung beruht auf der von der 86. Umweltministerkonferenz (UMK) am 17. Juni 2016 zustimmend zur Kenntnis genommenen Fassung.

§ 1

Gegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind der Aufbau und der Betrieb einer gemeinsamen Stelle der Länder zur „Koordinierung von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“ im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Servicestelle.

(2) Diese Vereinbarung umfasst die Koordinierung der stofflichen Marktüberwachung der bei der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) angesiedelten Regelungen insbesondere der REACH-Verordnung, CLP-Verordnung und weiterer EU-Regelungen zum Chemikalienrecht, des Chemikaliengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der Detergenzienverordnung und des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung, des Batteriegesetzes, des Verpackungsgesetzes und der Altfahrzeug-Verordnung.

(3) Die Überwachung von Bedarfsgegenständen nach den Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch ist nicht Gegenstand der Aufgaben der Servicestelle. Bei den Aufgaben der Servicestelle bleiben die verschiedenen chemikalienrechtlichen Zuständigkeiten in den Ländern bei der Überwachung von Bedarfsgegenständen i. S. des § 2 LFGB unberührt. In Einzelfällen wird die Servicestelle zur Klärung von Fragestellungen zu Schnittstellen Kontakt mit den zuständigen Stellen des LFGB aufnehmen.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Servicestelle

(1) Die Servicestelle wird beim Land Baden-Württemberg (im Folgenden: Sitzland) eingerichtet und von diesem betrieben.

(2) Das Sitzland wird von den beteiligten Ländern beauftragt, die Aufgaben nach Absatz 3 für sie wahrzunehmen. Das Sitzland handelt dabei nach außen in eigenem Namen.

(3) Die Servicestelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1 Koordinationsaufgaben in der Marktüberwachung:

1.1 Koordinierung von Marktüberwachungsprojekten, u. a. Koordination von EU-weiten Projekten des Forums der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie Entwicklung und Koordinierung von Projekten der stofflichen Marktüberwachung im Auftrag von BLAC oder LAGA

1.2 Auswertung von erfolgten Marktüberwachungsmaßnahmen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung

1.3 Planung und Durchführung gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen

1.4 Ansprechpartner für die Zusammenarbeit bei länder- und sektorübergreifenden Marktüberwachungsaktivitäten im stofflichen Bereich sowie die Mitarbeit in Arbeitsgruppen

1.5 Informationsrecherche und Koordinierung von Abstimmungen für die beteiligten Länder

1.6 Informationsrecherche und Koordinierung überregionaler Überwachungsfälle im Bedarfsfall

2 In Abstimmung mit den beteiligten Ländern Weiterentwicklung, Etablierung und Betrieb geeigneter länder- und sektorübergreifender Informationsstrukturen

3 Erstermittlung im Vorfeld von Verwaltungsverfahren bei RAPEX-Meldungen aus dem stofflichen Bereich

4 Koordinierung der Überwachung des Internethandels und in Abstimmung mit den Ländern Weiterentwicklung der Suchstrategien sowie des Konzepts zur Überwachung des Internethandels

5 Jährliche Berichterstattung über die Stoffliche Marktüberwachung

6 Kontaktpunkt ICSMS Germany im Bereich Stoffliche Marktüberwachung

(4) Die Konkretisierung der Aufgaben wird jährlich in Form des nach § 5 aufzustellenden Jahresplans festgelegt.

§ 3

Verwaltungsrat

(1) Zur Abstimmung der Aufgabenwahrnehmung und zur Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel sowie über Änderungen der finanziellen und personellen Ausstattung der Servicestelle durch die beteiligten Länder wird ein Verwaltungsrat eingerichtet. Die an der Verwaltungsvereinbarung beteiligten Länder benennen bis zu zwei Personen, die das Land im Verwaltungsrat vertreten. Sie benennen außerdem eine Vertretung. Jedes beteiligte Land hat im Verwaltungsrat eine Stimme.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der beteiligten Länder in der Sitzung vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden beteiligten Länder. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen auf die beteiligten Länder bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einstimmiger Beschlüsse aller beteiligten Länder. Eine Enthaltung gilt dabei als Ablehnung. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Ausstattung und Finanzierung der Servicestelle

(1) Die Servicestelle wird mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung neben einer Leitung (1,0 höherer Dienst) mit 2,5 weiteren Dienstposten des höheren Dienstes, 3,5 Dienstposten des gehobenen Dienstes und 0,5 Dienstposten des mittleren Dienstes ausgestattet. Die Wertigkeit der Dienstposten und die finanzielle Ausstattung der Servicestelle ergeben sich aus der Anlage. Die Anlage wird mit einem Finanzplan untersetzt. Dieser wird bei Bedarf fortgeschrieben.

(2) Die finanzielle und personelle Ausstattung der Servicestelle nach Absatz 1 kann durch Beschluss des Verwaltungsrates geändert werden. Dieser ist bei der Fortschreibung des Finanzplanes zu berücksichtigen. Ein Änderungsbeschluss des Verwaltungsrats zur finanziellen und personellen Ausstattung der Servicestelle nach Absatz 1 erfolgt erst, wenn die zuständigen Gremien die fachliche Notwendigkeit der Änderung festgestellt haben. Der Beschluss des Verwaltungsrates sieht außerdem eine für den Abschluss der haushalterischen Verfahren in den beteiligten Ländern ausreichende Frist vor.

(3) Die beteiligten Länder tragen die Personal- und Personalgemeinkosten für das Personal der Servicestelle und Sachkostenpauschalen für die Arbeitsplätze entsprechend der baden-württembergischen VwV-Kostenfestlegung in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie weitere erforderliche Sachkosten.

(4) Die innerhalb der beteiligten Länder notwendig werdenden Kosten, wie z.B. für Anbindungen an die IT-Dienstleistungen der Servicestelle, die Teilnahme an Besprechungen zu Belangen der Servicestelle oder die Teilnahme an einer von der Servicestelle durchgeführten Veranstaltung sind von den beteiligten Ländern selbst zu tragen.

(5) Das Sitzland übernimmt vorweg jährlich eine Sitzlandquote in Höhe von 15 % der Gesamtsumme. Die verbleibenden Kosten werden in analoger Anwendung des Königsteiner Schlüssels zwischen den beteiligten Ländern aufgeteilt. Die Sachkosten, Dienstreisen und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Personals der Servicestelle sind mit der Personalsachkostenpauschale abgegolten.

(6) Das Sitzland fordert von den beteiligten Ländern Ersatz der Kosten an. Die Anforderung erfolgt durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Ab 2025 erfolgt die Anforderung des Kostenersatzes für das Kalenderjahr jeweils bis zum 30. Juni.

(7) Beteiligen sich nicht alle Länder an der Vereinbarung, werden die verbleibenden Kosten proportional zum Königsteiner Schlüssel verteilt.

§ 5

Rechenschaftsbericht und Jahresplan

(1) Die Servicestelle legt dem Verwaltungsrat jährlich zum 31. März des Folgejahres einen Bericht über die geleisteten Arbeiten sowie Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel vor. Der Bericht wird über BLAC und LAGA der UMK zur Kenntnis gegeben.

(2) Der Verwaltungsrat stimmt bis zum 30. August eines jeden Jahres einen von der Servicestelle vorgeschlagenen Jahresplan für die Schwerpunkte der Arbeit der Servicestelle für das jeweils nächste Kalenderjahr ab. Der Jahresplan wird BLAC und LAGA vorgelegt und bis zum 30. September beschlossen. Sollten BLAC und LAGA nicht übereinstimmend beschließen, entscheidet der Verwaltungsrat bis zum 30. November über den Jahresplan.

(3) Der Jahresplan enthält eine Liste mit vorrangig wahrzunehmenden Koordinierungsaufgaben und zu erstellenden Berichten. Dabei werden Beschlüsse von BLAC und LAGA berücksichtigt sowie die Kapazität zur Bearbeitung von Aufgaben, die BLAC oder LAGA anlässlich aktueller Entwicklungen beschlossen haben.

§ 6

Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch alle beteiligten Länder in Kraft, frühestens aber zum 1. Januar 2025. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Regelung des Betriebs einer gemeinsamen Servicestelle „Koordinierung von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“ vom 27.02.2018 außer Kraft. Für die Unterzeichnung genügt es, wenn jedes beteiligte Land eine Ausfertigung der Vereinbarung, die mit den Ausfertigungen der anderen beteiligten Länder im Wortlaut gleich ist, unterzeichnet und diese dem Sitzland übermittelt. Das Sitzland unterrichtet alle beteiligten Länder, sobald die Vereinbarung von allen beteiligten Ländern unterzeichnet worden ist.

(2) Die Vereinbarung gilt unbefristet. Sie kann von jedem beteiligten Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sitzland unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen beteiligten Länder zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2030.

(3) Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt. Diese Vereinbarung bleibt in Kraft, solange sich daran mindestens 11 Länder, die mindestens 2/3 der Bevölkerung der Bundesrepublik repräsentieren, beteiligen.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Die Tätigkeit der Servicestelle wird im dritten Jahr nach der Einrichtung und danach in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren durch das Sitzland unter Einbindung der beteiligten Länder evaluiert und das einvernehmliche Ergebnis der UMK vorgelegt. Die Evaluation umfasst eine Wirkungsanalyse. Hierzu ist ein Konzept erforderlich, welches der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen einstimmig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

(4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Stuttgart.

Schlussformel

Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung, insbesondere die Übernahme der jeweiligen Kosten steht aufgrund gesetzlicher Vorgaben unter dem Vorbehalt der jährlichen Bewilligung und Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber der beteiligten Länder.

Unterschriften:

Für das Land **Baden-Württemberg**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Stuttgart, den _____

Für den Freistaat **Bayern**, vertreten durch
das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

München, den _____

Für das Land **Berlin**, vertreten durch
die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Berlin, den _____

die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Berlin, den _____

Für das Land **Brandenburg**, vertreten durch
das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Potsdam, den _____

Für die Freie Hansestadt **Bremen**, vertreten durch
die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Bremen, den _____

Für die Freie und Hansestadt **Hamburg**, vertreten durch
die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Hamburg, den _____

die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Hamburg, den _____

Für das Land **Hessen**, vertreten durch
das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Wiesbaden, den _____

Für das Land **Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch
das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Schwerin, den _____

Für das Land **Niedersachsen**, vertreten durch
das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Hannover, den _____

Für das Land **Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch
das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Düsseldorf, den _____

Für das Land **Rheinland-Pfalz**, vertreten durch
das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Mainz, den _____

Für das **Saarland**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Saarbrücken, den _____

Für den Freistaat **Sachsen**, vertreten durch
das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Dresden, den _____

Für das Land **Sachsen-Anhalt**, vertreten durch
das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Magdeburg, den _____

Für das Land **Schleswig-Holstein**, vertreten durch
das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
Kiel, den _____

Für den Freistaat **Thüringen**, vertreten durch
das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Erfurt, den _____

Anlage

(zu § 4 Absatz 1)

Finanzielle Ausstattung:

Die jährliche Sachkostenpauschale beträgt 10.000,00 EUR.

Personelle Ausstattung:

Laufbahn	Anzahl Dienstposten	Besoldungsgruppe
hD	1	A15
hD	1	A14
hD	1	A14
hD	0,5	A13
gD	1,5	A13
gD	2	A12
mD	0,5	A8
Summe	7,5	

Anmerkung:

Die Anlage konkretisiert die finanzielle und personelle Ausstattung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung. Diese wird gemäß § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung jährlich mit einem Finanzplan bei Bedarf fortgeschrieben. Gemäß § 4 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung kann diese durch Beschluss des Verwaltungsrates geändert werden.